



LAND BRANDENBURG

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Staatliche Schulämter

Eltern sowie
Träger von Kindertagesstätten und Einrichtungen für Hil-
fen zur Erziehung im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
MSGIV, MIK und Staatskanzlei
Gewerkschaften und Spitzenverbände
Landessportbund Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18. April 2021

Aktuelle Rechtslage – 5. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungs- verordnung (7. SARS-CoV-2-EindV)

Anlage

Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 17.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der weiterhin steigenden Infektionszahlen hat die Landesregierung am 17. April 2021 die 5. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) verabschiedet, die heute (18. April 2021) verkündet wurde, und daher **bereits ab Montag, dem 19. April 2021** in Kraft tritt.

Sie finden die Änderungen und die Neufassung der Eindämmungsverordnung **im Internet** auf dieser Seite:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv.

Ich gehe davon aus, dass dieser Link zeitnah aktualisiert wird und dann auch die aktuelle Lesefassung enthält.

Als Anlage füge ich ergänzend die Pressemitteilung der Staatskanzlei zu den Änderungen bei.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die damit verbundenen geänderten Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung erläutern.

I. Veränderung der Testpflichten

In § 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV (EindV) wurde ein neuer Absatz 5 eingefügt.

In diesem wird klargestellt, dass von der in der Verordnung vorgesehenen Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus **diejenigen befreit sind**, die

1. eine für **den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus** erhalten haben und eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen, und
2. **keine Symptome aufweisen**, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.

Für die Impfdokumentation gelten die Dokumentationspflicht und die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend.

Die **Gleichstellung von vollständig geimpften, symptomlosen Personen mit Personen, die über ein negatives Testergebnis verfügen**, erfolgt vor dem Hintergrund, dass zum einen die dem Robert Koch-Institut vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden Impfstoffpräparate Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem erheblichen Maß reduzieren. Zum anderen ist nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts außerdem davon auszugehen, dass bei Personen, die trotz Impfung mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert werden, die Viruslast stark reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist. Im Ergebnis ist daher das Risiko einer Virusübertragung durch vollständig Geimpfte so stark vermindert, dass diese bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle spielen. Insofern ist es sachgerecht, sie negativ getesteten Personen gleichzustellen.

Diese neue Regelung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Umsetzung des § 17 a. EindV:

Vom **Zutrittsverbot und der Testpflicht** nach § 17a Abs. 1 bis 3 EindV für Schulen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen sind damit auch Personen befreit, die den o.g. Kriterien in § 1 Abs. 5 EindV entsprechen und dies nachweisen können.

Diese Regelung gilt bereits ab Montag, 19. April 2021.

Über die Auswirkungen auf die Förderung von freiwilligen Testungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden wir zeitnah im Nachgang informieren. Es ist absehbar, dass aktuell von § 1 Abs. 5 EindV noch nicht viele Beschäftigte betroffen sind.

II. Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6

Die Regelungen für die Notbetreuung in § 18 Absatz 5 EindV wurden erweitert. Einen **Anspruch auf Notbetreuung im Hort** können jetzt auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 haben.

Über die Änderung von § 17 Abs. 5 EindV gilt dies **auch für die Notbetreuung in Grundschulen**.

Diese Regelung gilt ebenfalls bereits ab dem 19. April 2021.

Es ist aber weiter § 18 Abs. 6 EindV zu beachten: die **Landkreise und kreisfreien Städte prüfen die Voraussetzungen und entscheiden über den Anspruch auf Notbetreuung**, es sei denn, es liegt eine Übertragung der Zuständigkeit auf die gemeindliche Ebene vor. Diese Zuständigkeiten gelten sowohl **für die Notbetreuung in Grundschulen, wie für die Notbetreuung in Horten**. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

Neue Schülerinnen und Schüler dürfen somit **ab Montag, 19. April 2021**, erst dann an der Notbetreuung in Grundschulen und Horten teilnehmen, wenn die Entscheidung des zuständigen Landkreises / der zuständigen kreisfreien Stadt vorliegt.

Die **Ausführungen zur Organisation der Notbetreuung in den Grundschulen** im Abschnitt A.1b. in Verbindung mit Anlage 3 des Schreibens vom 8. März 2021 betreffend Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 7. März und dem 15. März 2021 gelten sinngemäß.

III. Ausweitung der Notbetreuungsgründe (sog. erweiterte Notbetreuung)

Es wurden auch die Anspruchsgründe für eine Notbetreuung in § 18 Abs. 5 EindV ergänzt. Dies entspricht der sog. erweiterten Notbetreuung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK).

Anspruch auf Notbetreuung haben jetzt:

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls **oder aufgrund der besuchten Schulen (Primarstufe) festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind**,
2. Kinder, **von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter** in den in genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, sofern eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann
3. Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Zur Ergänzung der Ziffer 1: Sozialer Unterstützungsbedarf

Es gibt **Kinder mit besonderen sozialen Unterstützungsbedarfen**, die an der Notbetreuung künftig teilnehmen können sollen. Derartige Bedarfe erreichen nicht immer das Niveau einer Kinderwohlgefährdung.

Der Zusatz in § 8 Abs. 5 Ziffer 2 EindV „durch die Schule festgestellte“ bedeutet, dass es auf die Beurteilung durch die von den Kindern besuchte Schule ankommt. Es reicht eine einfache Feststellung aus; eine besonderes Feststellungsverfahren ist nicht erforderlich (= Ermessensentscheidung der Schule).

Die Eltern, die aus diesem Grund an der Notbetreuung teilnehmen wollen, **benötigen für den Antrag nach § 18 Abs. 6 EindV eine einfache, im Zweifel formlose Bescheinigung der Schule der Primarstufe, die ihr Kind besucht.**

Die **Landkreise / kreisfreien Städten** bewilligen auch für diese Kinder, denen seitens der von ihnen besuchten Schule der Primarstufe ein besonderer sozialer Unterstützungsbedarf bestätigt worden ist, den Anspruch auf Notbetreuung in der Grundschule und in Verantwortung der Horte (vgl. § 18 Abs. 6 EindV).

Zu beachten ist also:

- eine Notbetreuung in Grundschule und Hort darf **nicht bereits dann** erfolgen, wenn die Bescheinigung der Schule über den sozialen Unterstützungsbedarf vorliegt, aber die Entscheidung des Landkreises / der kreisfreien Stadt noch aussteht;
- ein **Ermessen der Landkreise / kreisfreien Städte hinsichtlich der Bewilligung der Notbetreuung besteht jedoch nicht**, wenn eine solche Bescheinigung der Schule vorgelegt wird.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Schulbescheinigung **auch rechtliche Wirkungen für die Landkreise / kreisfreien Städte und letztlich die Horte** entfaltet. Mit der Bewilligung der Notbetreuung durch den Landkreis / die kreisfreie Stadt können die Eltern ihren Betreuungsanspruch auch gegenüber den Hortträger wieder geltend machen. **Über Rechtsansprüche auf eine Hortbetreuung soll nicht die Schule abschließend entscheiden.** Die Hortträger können auch nicht in jedem Fall prüfen und sicherstellen, dass die Schulbescheinigungen den Absprachen entsprechen und eine Notbetreuung im Hort gestattet ist.

Diese Regelung gilt bereits ab dem 19. April 2021.

Zur Ergänzung der Ziffer 2: „Ein-Elternteil-Regelung“

Künftig reicht es aus, dass **ein Personensorgeberechtigter** in einem kritischen Infrastrukturbereich arbeitet.

Es kommt nicht darauf an, ob die entsprechende Tätigkeit **im Land Brandenburg oder in einem anderen Land** ausgeübt wird. Dies galt auch bisher.

Zu beachten ist zudem, dass der Zusatz **„soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann“** auch weiter gilt, d.h. es gibt keinen Automatismus. Trotz der Tätigkeit eines Personenberechtigten in einem kritischen Infrastrukturbereich kann die Bewilligung einer Notbetreuung durch die zuständige Stelle (§ 18 Abs. 6 EindV) abzulehnen sein, wenn eine mit im Haushalt lebende Person in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.

IV. Kritische Infrastrukturbereiche

Die Festlegung der kritischen Infrastrukturbereiche ist in Folge der schon skizzierten Änderungen wie folgt in den Ziffern III.1. und III.2. (s.o.) redaktionell angepasst worden.

Kritische Infrastrukturbereiche im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 sind künftig wie folgt beschrieben:

1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, **Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist.
2. Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung **und Lehrkräfte.**

Die bisher am Ende von Absatz 5 erfolgte Nennung von Personen, die in stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereichen tätig sind, und bisher bereits ihre Kinder der Klassenstufen 5 und 6 in die Notbetreuung geben durften, wurde aus **redaktionellen Gründen** jetzt in Ziff. 1 eingefügt, weil alle Kinder der Klassenstufen 5 und 6 jetzt einen Anspruch auf Notbetreuung haben können. Für **Lehrkräfte** ist der Zusatz „in der Notbetreuung“ entfallen.

Auch diese Regelung gilt bereits ab dem 19. April 2021.

V. Schließungen ab einer Inzidenz von „200“

Hinzugekommen ist § 26 Abs. 4 Eindämmungsverordnung, der in **Abhängigkeit von den Infektionszahlen** in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt **Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe sowie den Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt.**

Die Vorschrift nennt als **Tatbestandsvoraussetzungen**:

Sobald ab dem 18. April 2021 laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ

- **mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus**
- **für mindestens drei Tage**
- **ununterbrochen**

vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

Die **Rechtsfolgen** sind:

- Ab dem **Tag nach der Bekanntgabe**
- **ist in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt**
- **für die Dauer von mindestens 14 Tagen**

- **abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe**
- **sowie der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt;**
- in diesem Fall ist eine **Notbetreuung nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 und 6** einzurichten.

Die **Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 während der Schulzeit** wird nach **§ 17 Absatz 5** in Zuständigkeit der Grundschulen organisiert.

Die Schüler/innen der **Abschlussklassen und im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs** besuchen die Schule weiterhin im **Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**.

Die **Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung** bleiben geöffnet.

Bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ist also auch eine **Notbetreuung für die vorschulische Kindertagesbetreuung** (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege) zu organisieren.

Der Verweis auf die Regelungen zum Hort für die vorschulische Kindertagesbetreuung dürfte keine weiteren Anwendungsschwierigkeiten bereiten.

Allerdings ist zu beachten, dass für den vorschulischen Bereich eine Notbetreuung aufgrund eines sozialen Unterstützungsbedarfs, den Schulen feststellen, nicht vorgesehen ist. **Die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sind nicht berufen, einen sozialen Unterstützungsbedarf mit bindender Wirkung für die Landkreise und kreisfreien Städte zu bescheinigen (s.o. für die Notbetreuung der Horte)**. Falls eine Kindertagesbetreuung **aus Gründen des Kindeswohls** angezeigt ist, bitten wir dies in Zuständigkeit der Landkreise / kreisfreien Städte zu beurteilen, ggf. auch in Abstimmung mit den jeweiligen Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen. Von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen darf nicht erwartet und abgefordert werden, dass sie nach einheitlichen oder vergleichbaren Maßstäben sozialen Unterstützungsbedarf erkennen, bestätigen und ggf. im Konflikt mit den Eltern ablehnen.

Es wird empfohlen, dass sich die Landkreise / kreisfreien Städte bzw. die zuständigen Stellen **schon am ersten Tag der Überschreitung der Inzidenz von 200** oder sich dieser Zahl nähern auf die Entgegennahme von Anträgen gemäß § 18 Abs. 6

auf Notbetreuung einstellen und den Personensorgeberechtigten die entsprechenden Formulare und Informationen zur Verfügung stellen.

Es bestehen auch **keine rechtlichen Bedenken**, dass durch die Jugendämter die Bescheide für die Notbetreuung für die vorschulische Kindertagesbetreuung bereits vor Ablauf der Drei-Tage-Frist (= „ununterbrochene Überschreitung“) erteilt werden. Sollte die Inzidenz um den Wert „200“ schwanken, können die erteilten Bewilligungen auch fortgelten, d.h. die Bewilligung muss nicht wiederholt werden, wenn innerhalb der Drei-Tage-Frist der Wert unterschritten wird, dann aber an den folgenden Tagen die Inzidenz (leider) doch drei Tage über „200“ liegt. Die **tatsächliche Notbetreuung findet aber erst dann statt, wenn wie bereits oben ausgeführt, die Inzidenz drei Tage ununterbrochen über „200“ liegt** und damit nach Verkündung 14 Tage die einschränkenden Maßnahmen gelten.

Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, dass die Bewilligungen so erteilt werden, dass sie nicht nach jeder **Verlängerung der Eindämmungsverordnung** erneuert oder wiederholt werden müssen. Allerdings muss – was hoffentlich nicht eintritt – sichergestellt bleiben, dass bei einer Verschärfung der Notbetreuungsregelungen die Bewilligungen ihre Wirkung verlieren, soweit die Verschärfungen greifen.

Der Fall der Schließung der erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen kann nach den Regelungen des § 26 Absatz 4 Eindämmungsverordnung **frühestens ab dem 21. April 2021** eintreten.

Hiervon bleibt unberührt, dass die Landkreise und kreisfreien nach § 26 Abs. 1 EindV darüber hinaus gehende Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung treffen können oder diese fortgelten.

VI. Sportangebote ab einer Inzidenz von „100“

Sobald nach § 26 Abs. 2 EindV laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als **100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage** ununterbrochen vorliegen,

- hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise **öffentlich bekanntzugeben**.
- **Ab dem Tag nach der Bekanntgabe** gelten in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt **für die Dauer von mindestens 14 Tagen** die folgende Schutzmaßnahme im Bereich Sport (§ 26 Abs. 2 Nr. 5 EindV):

die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig; die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ist untersagt.

Darüber hinaus ändert sich für den Sport im Bereich der Kindertagesbetreuung, Schulen und Vereinen gegenüber der bisherigen Rechtslage ansonsten nichts. Die in § 12 Abs. 5 EindV und § 17 Abs. 2 EindV genannten Ausnahmen – u.a. für die Kindertagesbetreuung und Schulen sowie für den Berufssport – gelten weiter.

Im Übrigen verweise ich nochmals auf mein erläuterndes Schreiben vom 16. April 2021 zur 7. SARS-CoV-2-EindV.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Ich bedanke mich noch einmal auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen für Ihre große Unterstützung und bitte um Ihr Verständnis und Ihre Geduld, dass „dauernd“ neue Schreiben mit „neuen“ Regelungen aus dem MBS kommen. Ich wünschte auch, dies wäre nicht erforderlich, aber es lässt sich leider aktuell nicht vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal